

Gebührensatzung für die Benutzung des Schullandheimes Zella-Mehlis

Auf der Grundlage der §§ 87, 98 Abs. 1 und 99 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) sowie § 5 der Satzung über die Benutzung des Schullandheimes Zella-Mehlis hat der Kreistag in seiner Sitzung am _____ folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Schullandheimes Zella-Mehlis beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gebührensatzung regelt die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Schullandheimes Zella-Mehlis.

§ 2

Gebührenpflicht, Gebührenverzeichnis

1. Der Landkreis erhebt für die Benutzung des Schullandheimes, insbesondere für die Übernachtung, Verpflegung und Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage fester Bestandteil dieser Satzung ist. Das Gebührenverzeichnis der Anlage 1 gilt bis zum 31.07.2025 und das Gebührenverzeichnis in Anlage 2 gilt ab dem 01.08.2025.
3. Aufgrund der Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden die Gebühren für Leistungen des Schullandheimes Zella-Mehlis, die nicht nach § 4 UStG steuerbefreit sind, mit dem Inkrafttreten des § 2b UStG für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, die die Leistungen des Schullandheimes in Anspruch nehmen, bei Kindern deren Personensorgeberechtigte. Gebührensschuldner ist auch die Person, die für sich oder einen Dritten die Benutzung beantragt hat.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Die gesamtschuldnerische Haftung nach § 427 BGB kann ausgeschlossen werden, wenn die Lehrkraft im Vertrag durch den Zusatz „in Vertretung“ zeichnet und somit im fremden

Namen handelt. Demzufolge haften die Eltern nur für die Zahlungsverpflichtungen, die ihr Kind betreffen, die volljährigen Schüler und die sonstigen Begleitpersonen nur für die von ihnen zu erbringenden Zahlungen und der Freistaat Thüringen nur für die Zahlungsverpflichtungen der Lehrkräfte.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestätigung der Anmeldung; falls keine Anmeldung erfolgt, mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistungen des Schullandheimes.
2. Die Gebührenschuld endet mit dem in der Anmeldung festgelegten Ende des Benutzungszeitraums; soweit keine Anmeldung/Bestätigung erfolgte, mit dem Ende der tatsächlichen Benutzung.
3. Das Schullandheim fordert die Gebühren zum Beginn der Benutzung an. Mit der Anforderung werden die Gebühren fällig. Die Benutzung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 5

Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

1. Wird ein bestätigter Termin mindestens 3 Monate vorher abgesagt, werden keine Gebühren erhoben.
2. Wird ein bestätigter Termin weniger als 3 Monate, jedoch mindestens 6 Wochen vorher abgesagt, sind 20 % der entstandenen Gebühren für die Übernachtung bzw. Nutzung sonstiger Einrichtungen zu zahlen.
3. Wird ein bestätigter Termin weniger als 6 Wochen, jedoch mindestens 2 Wochen vorher abgesagt, sind 40 % der entstandenen Gebühren für die Übernachtung bzw. Nutzung sonstiger Einrichtungen zu zahlen.
4. Wird ein bestätigter Termin kurzfristig, d. h. weniger als 14 Tage vorher abgesagt, sind die Gebühren für die Übernachtung bzw. die Gebühr für die sonstige Nutzung von Einrichtungen des Schullandheimes zu zahlen.
5. Kann bei angemeldeten Schulklassen ein einzelner Teilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z. B. Krankheit), am Schullandheimaufenthalt nicht teilnehmen, kann die Gebühr um bis zu 50 % ermäßigt werden. Muss ein einzelner Teilnehmer einer Schulklasse aus den genannten Gründen den Schullandheimaufenthalt vorzeitig abbrechen, ist die Regelung zur Ermäßigung nach Satz 1 für den Zeitraum der Nichtnutzung entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung über die Gebührenermäßigung trifft der Leiter des Schullandheimes. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung des Schullandheimes auch abweichend von Satz 1 einen teilweisen oder vollständigen Erlass der Gebühren veranlassen.

6. Bei Stornierungen aufgrund einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite werden Stornierungsgebühren nicht erhoben.

§ 6

Materialkosten

Werden dem Benutzer des Schullandheimes als Teilnehmer an Veranstaltungen Materialien zur Verfügung gestellt, sind diese Kosten in Höhe der tatsächlichen Auslagen vom Benutzer dem Schullandheim zu erstatten.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Schullandheimes Zella-Mehlis in der Fassung vom 21.12.2022 außer Kraft.

Meiningen, _____

Greiser
Landrätin

Dienstsiegel

1. Gebühren bei Gruppenaufenthalten von Schulklassen und sonstigen Kinder- und Jugendgruppen

Die folgenden Gebühren gelten pro Tag und Person:

	Verpflegung			Übernachtung	Gesamt
	Frühstück	Mittagessen	Abendbrot		
Grundschüler und jünger	4,00 €	4,50 €	4,50 €	15,00 €	28,00 €
Schüler bis Klasse 10, Ferienfreizeiten	5,00 €	5,50 €	5,50 €	15,00 €	31,00 €
Schüler ab Klasse 11, Betreuer, Jugendgruppen, Studenten	6,00 €	7,00 €	7,00 €	20,00 €	40,00 €

Vesper pro Tag (Schüler bis Klasse 10)	3,50 €
Vesper pro Tag (Schüler ab Klasse 11 und Erwachsene)	5,00 € ¹⁾
Verpflegungsbeutel pro Person	5,00 €
Kaffee/Tee pro Tasse	1,00 €
Bettwäsche pro Garnitur	5,00 €

2. Gebühren für sonstige Gäste

Übernachtung pro Tag und Person	20,00 €
Bettwäsche pro Garnitur	5,00 €
Verpflegung pro Person:	
Frühstück	5,00 €
Mittagessen	5,50 €
Abendbrot	5,50 €
Vesper pro Tag (Erwachsene)	5,00 € ¹⁾
Verpflegungsbeutel pro Person	5,00 €
Kaffee/Tee pro Tasse	1,00 €

3. Gebühren für die Nutzung der Aufenthaltsräume

pro Tag	55,00 €
---------	---------

4. Sonstige Gebühren

Duschmarken pro Stück	kostenfrei
Tischdecken pro Stück bei Nutzung der Aufenthaltsräume unter Ziff.3)	1,50 €
Ausleihe Ski + Stöcke pro Paar/ Tag	3,00 €
Ausleihe Skischuhe pro Paar/Tag	3,00 €

Für Nr. 1 bis 4 gilt:

Die angegebenen Gebühren sind Nettopreise.

Mit dem Inkrafttreten des § 2b UStG für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen, werden die Gebühren, die nicht nach § 4 UStG steuerbefreit sind, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.

¹⁾ einschließlich Kaffee/Tee